

## **Förderung von alternativen Maßnahmen und Programmen bis zum 31.12.2020 im Rahmen der Förderung von Gedenkstättenfahrten angesichts der durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus ausgelösten Pandemie**

Die Förderung von Gedenkstättenfahrten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Auswärtige Amt innerhalb des Bundesprojekts „Jugend erinnert“ stellt das erinnerungskulturelle historisch-politische Lernen zur Geschichte des Nationalsozialismus und der NS-Verbrechen in den Mittelpunkt, das von Jugendlichen aktiv mitgestaltet werden kann. Gedenkstättenfahrten bieten dabei eine Chance für umfassende Lernprozesse in der Vermittlung von historischem Wissen, von Empathie für die Opfer, einer Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für andere Menschen und demokratischer wie menschenrechtlicher Werte. Der Großteil der dadurch geförderten Gedenkstättenfahrten findet an Orten der ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslager statt, die sich außerhalb Deutschlands befinden. Der Fokus wird dabei auf die letzte Stufe der Verfolgung durch die Nationalsozialisten gesetzt, wobei die Fördervorgabe von einer Mindesdauer des Programms von vier Tagen eine angemessene Auseinandersetzung und Einordnung des komplexen Ortes ermöglicht. In den letzten Jahren konnte ein zunehmender Bedarf einer solchen intensiven Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen und eine wachsende Anzahl von Anträgen auf Förderung beobachtet werden.

Aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus und der damit verbundenen Ausreise- und Einreisebeschränkungen mussten viele für das Jahr 2020 geplante Gedenkstättenfahrten abgesagt werden. Der Bedarf für die Auseinandersetzung mit den Orten der NS-Verbrechen bleibt allerdings weiterhin vorhanden und sollte unterstützt werden. Um dies unter den geänderten Rahmenbedingungen zu ermöglichen, werden die Richtlinien für die Gedenkstättenfahrten bis zum 31.12.20 für Dauer der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus angepasst. Dabei sollte zunächst das erinnerungskulturelle Lernen am historischen Ort im Vordergrund bleiben. Dies hat zur Voraussetzung, dass die restriktiven Kontaktverbote im Laufe des Jahres gelockert werden und die Gedenkorte wieder für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Erst im zweiten Schritt sollen alternative Programme in digitaler Form der Kommunikation betrachtet werden.

### Förderung von Besuchen an Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Deutschland

An vielen Institutionen in Deutschland, die sich mit der Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung beschäftigen, ist eine ausführliche Vertiefung auch an weniger als vier Tagen möglich. Der besondere Vorteil ist dabei oft der regionale Bezug zum Lebensumfeld der Jugendlichen. Solche Besuche von regionalen Gedenkstätten und Erinnerungsorten wurden bisher als Vorbereitung für die Gedenkstättenfahrten zu den Orten der Vernichtung empfohlen.

Die internationale Gedenkstättenübersicht der Stiftung Topographie des Terrors listet 123 Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Deutschland auf ([www.gedenkstaetten-uebersicht.de/europa/cl/deutschland/](http://www.gedenkstaetten-uebersicht.de/europa/cl/deutschland/)), die unterschiedliche thematische Bereiche und Etappen der nationalsozialistischen Verbrechen aufgreifen.

Damit Gedenkstättenfahrten auch weiterhin stattfinden können, kann die Mindestdauer von vier Programmtagen in den Richtlinien für die Dauer der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ausgesetzt und auch ein- bis drei-tägige Fahrten gefördert werden. Die Förderung setzt sich weiterhin nach den Festbeträgen für die Zuschüsse aus den RL-KJP zusammen. Es können wie bisher nur volle Programmtage gefördert werden. Ein Programmtag sieht dabei nach wie vor sechs Programmstunden vor. Dabei sollen 80% des Programms, mindestens aber 6 Stunden an der Gedenkstätte beziehungsweise dem Erinnerungsort selbst verbracht werden. Zusätzlich kann die Förderung einer Nachbereitung im Rahmen eines vollen Programmtags beantragt werden. Dadurch wird weiterhin eine vertiefende Beschäftigung gewährleistet.

In Anlehnung an die Bestimmungen zum Einhalten von Abständen und der Einschränkung von Kontakten, können nur solche Gedenkstättenfahrten bewilligt werden, die im Rahmen des Antrags ein entsprechendes Konzept vorlegen. Vor allem auf die Arbeit in festen kleinen Gruppen und einem tageweisen Wechsel dieser Kleingruppen sei in diesem Rahmen hingewiesen. Parallel stattfindende Programmpunkte müssen dabei im Programmentwurf mit Ortsangabe kenntlich gemacht werden. Auch rollierende Formate, in denen einzelne Kleingruppen tageweise aussetzen, sind denkbar. Die Förderung dieser Maßnahmen ermittelt sich nach der Anzahl der Teilnehmenden und der durchgeführten Programmtage. (Beispiel: drei Kleingruppen führen je einen Programmtag durch und einen zusätzlichen gemeinsamen Tag mit beispielsweise digitalem Zeitzeugengespräch und Diskussion oder einem digitalen Auswertungstag. Die Kleingruppentage müssen nicht aufeinander folgen, inhaltlich aber übereinstimmen.)

Für die Antragstellung soll der regionale oder sonstige Bezug der Gedenkstätte beziehungsweise des Erinnerungsortes zur Gruppe herausgearbeitet werden und der Ort im Gesamtkontext des NS-Regimes verortet werden. Vorgesehene Reflexions- beziehungsweise Abschlussrunden sind Voraussetzung für die Förderung. Zudem muss ein von den Jugendlichen erstellter Abschlussbericht beziehungsweise eine Dokumentation zu den Besonderheiten des besuchten Ortes zusätzlich zum Sachbericht eingereicht werden. Diese Dokumentation kann im Rahmen der Nachbereitung erfolgen und in jeglicher Form, digital oder in Print, erstellt und eingereicht werden.

#### Alternative digitale Formate

Sollten die Maßnahmen zur Ausbreitung des neuartigen Coronavirus nicht insoweit gelockert werden, dass mindestens eintägige Programme vor Ort möglich sind oder sollten ausreichend dargestellte gesundheitliche, konzeptionelle oder organisatorische Gründe für digitale Formate sprechen, so soll die Möglichkeit der alternativen Durchführung von z. B. Videositzungen, Webinaren und vergleichbaren digitalen Arbeitsformaten gefördert werden. Voraussetzung der

Förderfähigkeit ist dabei die schwerpunktmäßige Auseinandersetzung mit der Geschichte einer spezifischen Gedenkstätte und ihre Verortung, die oben beschriebene Dokumentation der Ergebnisse, sowie beigelegte Screenshots oder Ausschnitte der Aufnahmen der digitalen Formate. Im Vorfeld sind eine umfassende Konzeption und ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Die Förderung richtet sich nach der Förderung von „Kleinaktivitäten“ (RL-KJP VI 2.3) mit bis zu 1.000 Euro pro Maßnahme und mindestens 10% Eigenanteil an den Gesamtausgaben oder nach der Förderung von „Sonstigen Einzelaktivitäten“ (RL-KJP VI 2.5) als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Über diese Anträge wird im Einzelfall entschieden.

#### Checkliste Antragstellung:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Im Angang:
  - o das pädagogische Konzept zur Maßnahme (Bezug des Ortes und Einordnung in Gesamtkontext)
  - o der detaillierte, geplante Programmablauf mit Ortsangaben
  - o ein Konzept mit Überlegungen zur Durchführung in Bezug auf Hygienemaßnahmen und Abstandsgebote
  - o Überlegungen zur Dokumentation
  - o ggf. detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan

(Vergleichsangebote zu Posten über 1.000 Euro nicht vergessen!)